VERORDNUNG (EG) Nr. 1284/95 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1995

über die vorübergehende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für bestimmte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/94 (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für bestimmte Milcherzeugnisse ist durch Unsicherheit gekennzeichnet. Die gegenwärtig auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung könnte zu spekulativen Vorausfestsetzungen der Erstattung führen, andererseits werden möglicherweise die normalen Absatzmengen der in der Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission (5) definierten Erzeugnisse durch die Mengen übertroffen, für die Vorausfestsetzungsbescheinigungen beantragt werden. Es ist daher angezeigt, die Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend auszusetzen. Außerdem dürfen die Lizenzen nicht erteilt werden, deren Anträge noch nicht erledigt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milcherzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403 10 22, 0403 10 24, 0403 10 26, 0403 10 32, 0403 10 34, 0403 10 36, 0403 90, 0404 90, 0405 und 0406 wird im Fall der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 974/95 genannten Lizenzanträge vom 8. bis 30. Juni 1995 ausgesetzt.

(2) Anträgen auf Erteilung von im Absatz 1 genannten Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung, die noch nicht erledigt sind und ab 8. Juni 1995 erteilt wurden müßten, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Juni 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.
(3) ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 91 vom 8. 4. 1994, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995, S. 66.